

## Hinweise zur Personalratsarbeit während einer Pandemie

Der Hauptpersonalrat möchte den örtlichen Personalräten folgende Hinweise zur Sicherstellung der Personalratsarbeit während der pandemisch bedingten Einschränkungen geben:

Die Arbeit der Personalräte muss weiterhin so störungsfrei wie nur irgend möglich funktionieren. Sämtliche Verfahren der Mitbestimmung, Mitwirkung bzw. Anhörung einschließlich der dazugehörigen Fristen laufen uneingeschränkt weiter. Die Personalräte sind nicht an Anweisungen der Dienststelle bezüglich der Organisation ihrer Arbeit gebunden und können somit die Personalratsarbeit einschließlich der notwendigen Sitzungen eigenständig planen und durchführen. Der Zugang zu den Büros ist uneingeschränkt zu gewährleisten. Allerdings sind selbstverständlich die jeweiligen Hygienekonzepte und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, was aber nicht zu einer Behinderung der Personalratsarbeit führen darf.

Im Zuge der Vermeidung unnötiger Kontakte kann auf die Regelungen des § 3 „Gesetz zur Durchführung der Personalratswahlen 2021 und zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen in Sachsen während der COVID-19-Pandemie“ (Personalratswahlgesetz 2021) zurückgegriffen werden:

Danach können Beschlüsse in Personalratssitzungen gefasst werden, die mittels audiovisueller Einrichtungen stattfinden. Allerdings ist bei der Durchführung von audiovisuellen Sitzungen auf die Einhaltung des Datenschutzes und besonders auf den Schutz personenbezogener Daten zu achten. Es muss sichergestellt werden, dass keinesfalls Dritte Kenntnis von den besprochenen Inhalten erlangen.

Beschlüsse können außerdem auch im Umlaufverfahren gefasst werden, ohne dass es dazu einer Regelung, z. B. in einer Geschäftsordnung, bedarf. Allerdings ist es empfehlenswert, dieses Verfahren auf einfache, unkomplizierte Beschlüsse zu beschränken.

Die Dienststellen sind verpflichtet, die Personalräte so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben auch in audiovisuellen Sitzungen erfüllen können.

Wichtig ist es, darauf zu achten, dass die Hygienekonzepte und andere Coronaregelungen der Dienststellenleitungen der Mitbestimmung durch den Personalrat unterliegen. Erfahrungsgemäß wird dies durch die Dienststellenleitungen gern „vergessen“, dann sollte es durch den Personalrat eingefordert werden, ggf. auch unter Anrufung des Verwaltungsgerichtes.

Bei Fragen können Sie sich selbstverständlich an den HPR wenden.